

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/3 vom 18. Dezember 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_3

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/3 du 18 décembre 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/3 del 18 dicembre 2024

Regeste

Art. 42 ATSG. Anspruch auf rechtliches Gehör. Die EL-Durchführungsstelle hat im Einspracheverfahren ihre Begründungspflicht und damit den Anspruch der EL-Bezügerin auf rechtliches Gehör verletzt, indem sie ihr die angeforderten Vergleichsrechnungen mit und ohne Kinder trotz zweimaligem Nachfragen nicht zugestellt hat. Da die Beschwerdeführerin einer Heilung der Gehörsverletzung ausdrücklich nicht zugestimmt hat, ist der angefochtene Einspracheentscheid wegen der Gehörsverletzung aus formellen Gründen aufzuheben. Das Begehren der Parteien, dass sich das Gericht trotz der Aufhebung des Einspracheentscheides aus formellen Gründen zumindest zur Problematik der Verjährung und der Anrechnung des Kindsvermögens rechtsverbindlich äussern solle, wird abgewiesen, da damit die materielle Entscheidung vorweggenommen würde und es hierzu an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse der Parteien fehlt. Auf den Antrag, der EL-Bezügerin sei für das Einspracheverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen, wird nicht eingetreten, da die EL-Durchführungsstelle über diesen Antrag noch gar nicht entschieden hat und er deshalb auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein kann. Rückweisung der Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens an die EL-Durchführungsstelle (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2024, EL 2024/3).

Erwägungen

E. 1

EL 2024/3 5/10

E. 1.1

In formeller Hinsicht hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt. Er hat geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe sich mit seinen Vorbringen zur grossen Härte und zum Abzug der Rückforderungen beim angerechneten Vermögen nicht auseinandergesetzt und die Vergleichsrechnungen für die Kinder fehlten.

E. 1.2

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 42 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Ein wesentlicher Bestandteil des Gehörsanspruchs ist die Begründungspflicht. Diese soll zum einen verhindern, dass sich die Verwaltungsbehörde von unsachlichen Motiven leiten lässt. Zum anderen soll sie es der betroffenen Person ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. In der Entscheidbegründung müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Verwaltungsbehörde hat leiten lassen

und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 124 V 180 E. 1a mit Hinweisen und BGE 126 I 97 E. 2b).

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin hat auf den Vorwurf des Rechtsvertreters, sie habe sich mit dem Argument, es liege eine grosse Härte vor, welche einer Rückforderung entgegenstehe, nicht auseinandergesetzt, entgegnet, dass über den Erlass erst entschieden werde, wenn die Rückforderung rechtskräftig geworden sei. Dann würden auch entsprechende Ausführungen zur grossen Härte und dem guten Glauben gemacht. Darauf sei auch in der dem Einspracheentscheid zugrunde liegenden Verfügung hingewiesen worden. Tatsächlich ist der Verfügung vom 17. März 2023 auf Seite 4 ein Hinweis auf die Möglichkeit des Erlasses zu entnehmen. Die Beschwerdegegnerin hat auch voraussetzen dürfen, dass der Rechtsvertreter weiss, dass die grosse Härte erst bei der Prüfung eines allfälligen Erlassgesuchs eine Rolle spielt und dass über dieses Gesuch erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung entschieden werden würde. Dem Rechtsvertreter hätte also klar sein müssen, dass die grosse Härte im Rahmen der Prüfung der Rechtmässigkeit der Rückforderung keine Rolle spielt. Die Beschwerdegegnerin hat daher ihre Begründungspflicht nicht verletzt, indem sie auf die Argumentation des Rechtsvertreters betreffend die grosse Härte im Einspracheentscheid nicht eingegangen ist. Der Rechtsvertreter hat zu Recht geltend gemacht, dass sich die Beschwerdegegnerin auch zum Vorbringen, dass eine allfällige Rückforderung vom angerechneten Vermögen abgezogen werden müsste, nicht geäussert hat. Zwar wäre es wünschenswert gewesen, dass die Beschwerdegegnerin zu diesem Einwand Stellung genommen hätte. Nichtsdestotrotz ist es der Beschwerdeführerin möglich gewesen, den Entscheid diesbezüglich sachgerecht anzufechten. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör auch dadurch nicht verletzt, dass sie es unterlassen hat, auf das Vorbringen betreffend den Abzug der Rückforderung vom angerechneten Vermögen einzugehen. EL 2024/3 6/10

E. 1.4

Schliesslich hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin in der Einsprache vom 5. Mai 2023 darauf hingewiesen, dass die Vergleichsrechnungen für die Kinder fehlten und dass, sollte ein Rückforderungsanspruch bestehen, Vergleichsrechnungen mit und ohne Kinder vorzunehmen seien. Nachdem der Rechtsvertreter Einsicht in die Verwaltungsakten genommen hatte, hat er die Beschwerdegegnerin am 17. Mai 2023 erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Vergleichsrechnungen ohne Kinder in den Akten fehlten. Die Beschwerdegegnerin hat sich zum Fehlen von Vergleichsrechnungen mit und ohne Kinder weder vor dem Erlass des Einspracheentscheides noch im Einspracheentscheid selbst geäussert. Entgegen der Behauptung der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort befinden sich betreffend den hier relevanten Zeitraum (1. Januar 2015 bis 31. August 2018) keine Vergleichsrechnungen ohne die Kinder in den Verwaltungsakten, sondern nur die EL-Berechnungen, in welchen die beiden Kinder der Beschwerdeführerin eingeschlossen sind. Auch die Argumentation, dem Rechtsvertreter habe zugetraut werden können, selbst eine Vergleichsrechnung vorzunehmen, ist nicht stichhaltig: Die Beschwerdegegnerin ist gestützt auf Art. 9 Abs. 4 ELG i.V.m. Art. 8 der

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV, SR 831.301) verpflichtet gewesen, Vergleichsrechnungen mit und ohne die Kinder vorzunehmen (siehe auch Rz. 3124.05 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL, Stand 1. Januar 2023). Nachdem der Rechtsvertreter um die Zustellung (bzw. Erstellung) der entsprechenden Vergleichsrechnungen gebeten hat, hätte die Beschwerdegegnerin ihm diese im Einspracheverfahren selbstverständlich zukommen lassen müssen. Indem sie dies unterlassen hat, hat sie ihre Begründungspflicht und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 1.5

Nach der Ansicht des Bundesgerichtes kann eine Verfahrensrechtswidrigkeit unter Umständen „geheilt“ werden, womit aber nicht die Behebung des Mangels, sondern vielmehr ein „Ignorieren“ desselben gemeint ist (vgl. BGE 124 V 389 E. 5a mit Hinweisen; vgl. BGE 126 V 130 E. 2b mit Hinweisen). Diese Ansicht wird mit der „zudienenden“ Funktion des Verfahrensrechts, das nur auf eine Durchsetzung des materiellen Rechtes abziele, und mit dem Interesse der versicherten Person an einem raschen materiellen Entscheid über ihr Leistungsbegehren begründet. Die versicherte Person soll die Möglichkeit haben, einem raschen materiellen Entscheid den Vorzug gegenüber einer formal in jeder Hinsicht korrekten Durchführung des Verfahrens einzuräumen, das heisst auf die Behebung eines formellen Mangels zu „verzichten“, um rascher an einen materiellen Entscheid zu kommen. An einer Beschleunigung des Verfahrens kann nur die versicherte Person ein schützenswertes Interesse haben, denn es kann weder für die Verwaltung noch für das Gericht eine Rolle spielen, wie lange ein Verfahren dauert. Eine „Heilung“ (ein Ignorieren) einer Verfahrensrechtswidrigkeit kommt deshalb nur in Frage, wenn die versicherte Person dies ausdrücklich beantragt oder wenn wenigstens aus ihren Eingaben eindeutig hervorgeht, dass sie eine rasche materielle Erledigung einem formal in jeder Hinsicht korrekten Entscheid vorzieht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juli EL 2024/3 7/10

2023, IV 2023/46 E. 2.3). Die Beschwerdeführerin hat in der Replik ausdrücklich erklären lassen, dass sie einer Heilung der Gehörsverletzung nicht zustimmt. Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher aufzuheben und die Sache ist zur Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Art. 42 ATSG und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 1.6

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort darum gebeten, dass sich das Gericht, sollte es den Einspracheentscheid aus formellen Gründen aufheben, zumindest zur Problematik der Verjährung und der Anrechnung des Kindsvermögens rechtsverbindlich äussere. Die Beschwerdeführerin hat sich diesem Wunsch angeschlossen. Würde sich das Gericht im vorliegenden Entscheid zu den angeführten Rechtsfragen rechtsverbindlich äussern, würde es damit die materielle Entscheidung vorwegnehmen. Hierzu fehlt es an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse der Parteien. Das entsprechende Feststellungsbegehren ist deshalb abzuweisen.

E. 2.1

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat in der Einsprache vom 5. Mai 2023 die Aufhebung der angefochtenen Verfügung "unter Entschädigungsfolge" beantragt. In der

Beschwerde vom 22. Januar 2024 hat er erklärt, dass er auch um die Zusprache einer Parteientschädigung für das Einspracheverfahren ersuche. Die Beschwerdegegnerin hat hierzu erklärt, dass sie das Gesuch um eine Parteientschädigung bisher versehentlich noch gar nicht behandelt habe. Tatsächlich hat sich die Beschwerdegegnerin weder in einer separaten prozessleitenden Verfügung noch im angefochtenen Einspracheentscheid mit diesem Antrag auseinandergesetzt. Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheides gewesen ist. Da die Beschwerdegegnerin bisher nicht über den Antrag der Beschwerdeführerin um die Zusprache einer Parteientschädigung im Einspracheverfahren entschieden hat, kann diese auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Hinweise dafür, dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin eine Rechtsverzögerungsbeschwerde hatte erheben wollen, bestehen nicht. Auf den Antrag der Beschwerdeführerin, ihr sei für das Einspracheverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen, ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2.2

Demnach ist die Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der obigen Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Begehren der Parteien, das Gericht solle sich trotz der Aufhebung des angefochtenen Entscheides aus formellen Gründen zur Problematik der Verjährung und der Anrechnung des Kindsvermögens rechtsverbindlich äussern, ist abzuweisen. Auf den Antrag 2 der Beschwerde vom 22. Januar 2024, der Beschwerdeführerin sei für das Einspracheverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen, ist nicht einzutreten.

E. 3

Auf den Antrag 2 der Beschwerde vom 22. Januar 2024, der Beschwerdeführerin sei für das Einspracheverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen, wird nicht eingetreten.

E. 3.1

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 3.2

Da der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben wird, liegt diesbezüglich ein Obsiegen der Beschwerdeführerin vor, weshalb sie Anspruch auf eine Parteientschädigung hat. Das Begehren, das Gericht solle sich trotz der Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides aus formellen Gründen zur Problematik der Verjährung und der Anrechnung des Kindsvermögens rechtsverbindlich äussern, wird jedoch abgewiesen. Des Weiteren wird auf den Antrag 2 der Beschwerde, der Beschwerdeführerin sei für das Einspracheverfahren eine Parteientschädigung zuzusprechen, nicht eingetreten. Die Rückweisung der Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens bedeutet bezogen auf die effektiv gestellten Beschwerdebegehren also kein volles Obsiegen. Der Aufwand für die gestellten Begehren, die nicht (teilweise) gutgeheissen worden sind, ist daher nicht zu entschädigen, das heisst die Beschwerdeführerin hat nur Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat zwar für das Einspracheverfahren, nicht jedoch für das Beschwerdeverfahren eine Honorarnote

eingereicht. In einem durchschnittlich aufwändigen EL-Fall spricht das Gericht bei vollem Obsiegen praxisgemäss eine pauschale Entschädigung von Fr. 3'500.-- zu. Da vorliegend in Bezug auf die Begehren kein volles Obsiegen vorliegt, erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. EL 2024/3 9/10

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Das Begehren der Parteien, das Gericht solle sich trotz der Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides aus formellen Gründen zur Problematik der Verjährung und der Anrechnung des Kindsvermögens rechtsverbindlich äussern, wird abgewiesen.

E. 4

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen. EL 2024/3 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.